

# Statuten

Verantwortlich Mutation: Assistenz GL  
Datum: 3.9.1997

Entscheidungsträger Mutation: SR GPCH  
Datum:

## **STATUTEN DER STIFTUNG GREENPEACE SCHWEIZ mit Sitz in Zürich**

### **I. Name und Sitz**

1. Unter dem Namen "Greenpeace Schweiz" / "Greenpeace Suisse" / "Greenpeace Svizzera" besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZBG.
2. Der Sitz der Stiftung befindet sich in Zürich. Er kann durch Beschluss des Stiftungsrates an einen anderen Ort der Schweiz verlegt werden.

### **II. Zweck der Stiftung**

Die Stiftung hat den gemeinnützigen Zweck, die öffentliche Wohlfahrt durch Bestrebungen des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes zu fördern. Sie koordiniert die Aktivitäten der Stiftung "Greenpeace Council" in der Schweiz und kann Ausschüttungen an steuerbefreite, gemeinnützige Institutionen im In- und Ausland vornehmen. Niemandem steht ein Anspruch auf Leistungen durch die Stiftung zu.

### **III. Vermögen**

1. Das Anfangskapital der Stiftung Greenpeace Schweiz beträgt Fr. 10'000.-- sowie zusätzlich das Vermögen des Vereins Greenpeace Schweiz, welcher durch Beschluss der Vereinsversammlung vom 15. Juni 1984 die Gründung der Stiftung Greenpeace bezweckt. Das Vereinsvermögen wird mit Datum der Registrierung der Stiftung Greenpeace Schweiz im Handelsregister des Kantons Zürich der Stiftung gutgeschrieben. Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zuwendungen geöffnet werden.
2. Das Stiftungsvermögen ist sorgfältig zu verwalten und anzulegen.
3. Die Ausgaben der Stiftung werden aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens und/oder aus Beiträgen von privater und öffentlicher Seite bestritten. Nötigenfalls kann auch das Stiftungsvermögen herangezogen werden.

### **IV. Organe**

Die Organe der Stiftung sind: der Stiftungsrat, der/die Geschäftsführer, die Kontrollstelle

### **V. Zusammensetzung des Stiftungsrates**

1. Der Stiftungsrat besteht aus drei, höchstens sieben Mitgliedern.
2. Der Stiftungsrat sorgt für eine wirksame Erfüllung des Stiftungszweckes.

3. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates sind: Monika Griefahn  
Margarete Kaufmann  
Martina Zehnder  
In der Folge ergänzt und konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.
4. Ein Stiftungsratsmitglied kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der übrigen Mitglieder seines Amtes enthoben werden. Das betreffende Mitglied ist anzuhören, hat aber kein Stimmrecht.
5. Beim Ausscheiden eines Stiftungsratsmitgliedes wird der Nachfolger durch Mehrheitsbeschluss der verbliebenen Mitglieder angenommen bzw. abgelehnt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

## **VI. Aufgaben des Stiftungsrates**

Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören:

- die Wahl des Präsidenten, der/des Geschäftsführers und der Kontrollstelle
  - die Aufsicht der Jahresrechnung und des Budgets
  - die Abnahme der Jahresrechnung
  - die Festlegung der Zeichnungsberechtigung und die Regelung der Vertretung nach aussen
- a) Der Stiftungsrat tritt so oft zusammen, wie es im Interesse der Stiftung liegt, jährlich aber mindestens einmal. Der Stiftungsrat muss zusammentreten, wenn zwei Stiftungsräte, der/die Geschäftsführer oder die Kontrollstelle dies fordern.
  - b) Der Stiftungsrat ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Zirkulationsbeschlüsse sind gültig; sie gelten bei Zustimmung der Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder als zustandegekommen.

## **VII. Geschäftsführung**

Der/die Geschäftsführer ist/sind das Exekutivorgan der Stiftung. Er/sie hat/haben ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Stiftungsrates und ist/sind diesem für seine/ihre Handlungen verantwortlich.

## **VIII. Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle wird durch den Stiftungsrat für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie prüft die Rechnungsführung und die Statutengemässe Verwendung des Stiftungsvermögens und erstattet dem Stiftungsrat schriftlich Bericht.

## **IX. Aufhebung**

Die Stiftung wird aufgelöst, wenn ihr Zweck nicht mehr erreicht werden kann. Die Liquidation wird durch den Stiftungsrat vollzogen.

Der Liquidationserlös ist der "Stiftung Greenpeace Council" zu übertragen oder im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden.

10.Juli 1992